

Gebührensatzung

Über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Dorfplätze in der GEMEINDE WIENHAUSEN

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 11.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wienhausen erhebt für die Überlassung von Flächen oder Teilflächen auf den von ihr als öffentliche Einrichtung erstellten Dorfplätzen für Volksfeste, Kram- und Sondermärkte Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren bildet die Zeitdauer der Inanspruchnahme der Flächen oder Teilflächen, sowie, sich unter Einbeziehung seitlicher Überdachungen und aller - auch im rückwärtigen Bereich - herausragenden Teile von Ständen oder Wagen ergebene Frontlänge, wobei angefangene Frontmeter als volle Meter berechnet werden. Bei Rundfahrsgeschäften gilt deren größter Durchmesser als Frontlänge.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige / derjenige die / der im eigenen Namen die Zuteilung einer Fläche oder Teilfläche beantragt, sowie diejenige / derjenige für deren / dessen Rechnung Waren feilgehalten oder Lustbarkeiten dargeboten werden. Mehrere Schuldner / innen haften als Gesamtschuldner / innen. Die Gebührenschuld geht per Nachweis auf einen Dritten über.

§ 4

Gebührenbefreiung

Feuerwehren, Schützenfeste, Dorffeste und Vereine der Gemeinde Wienhausen sind von der Gebührenpflicht nur hinsichtlich der Tarif-Nummern IIIa, IIIc bis IIIe, IV bis VI befreit, wenn die Veranstaltung einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Tagen nicht überschreitet.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beantragung der Zuweisung einer Fläche oder Teilfläche und wird im Anschluss der Veranstaltung abgerechnet.

§ 6

Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein/e Nutzungsberechtigte/r ihr/sein Nutzungsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 7

Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann gestundet werden, wenn ihre Einziehung für die/den Gebührenschuldner/in mit erheblichen Härten verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Satzung vom 01. Januar 2002 tritt mit dem selben Tag außer Kraft.


Wienhausen, den 11.09. 2008

Gemeinde Wienhausen



(Karl-Heinz Pickel)
Bürgermeister





(Helfried H. Pohndorf)
Gemeindedirektor